



# EUROPÄISCHE UNION

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

DER RAT

Brüssel, den 9. Dezember 2013  
(OR. en)

2013/0249 (COD)

PE-CONS 108/13

STATIS 102  
ECOFIN 932  
CODEC 2379

## GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES  
zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 99/2013 über das Europäische  
Statistische Programm 2013-17

**VERORDNUNG (EU) NR. .../2013  
DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**vom**

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 99/2013  
über das Europäische Statistische Programm 2013-2017**

**(Text von Bedeutung für den EWR und die Schweiz)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT  
UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 338 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren<sup>1</sup>,

---

<sup>1</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom ...

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 99/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> wurden der Rahmen für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken für den Zeitraum von 2013 bis 2017 geschaffen und die entsprechenden Ziele und Produkte festgelegt.
- (2) In der Verordnung (EU) Nr. 99/2013 wird lediglich die Finanzausstattung für das Jahr 2013 festgelegt, die auf den Planungszeitraum von 2007 bis 2013 entfällt, und die Kommission wird dort aufgefordert, dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens drei Monate nach der Annahme des mehrjährigen Finanzrahmens für den Zeitraum von 2014 bis 2020 einen Vorschlag für einen Rechtsakt über den Finanzrahmen für den Zeitraum von 2014 bis 2017 vorzulegen.
- (3) Die Verordnung (EU) Nr. ..../.... des Rates<sup>2</sup> wurde am ...<sup>\*</sup> angenommen.
- (4) Die Verordnung (EU) Nr. 99/2013 sollte daher dementsprechend angepasst werden.
- (5) Um die Wirksamkeit der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zu gewährleisten, sollte diese Verordnung am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft treten —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 99/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über das Europäische Statistische Programm 2013-2017 (ABl. L 39 vom 9.2.2013, S. 12).

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. ..../.... des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für den Planungszeitraum 2014-2020 (ABl. ....).

\* ABl.: Bitte Nummer und Datum der Annahme der Verordnung im Text und in der Fußnote und Titel wie in Dokument st11791/13 enthalten einfügen.

## *Artikel 1*

In Verordnung (EU) Nr. 99/2013 erhält Artikel 7 folgende Fassung:

,*Artikel 7*

*Finanzierung*

- (1) Die Finanzausstattung der Union für die Durchführung des Programms für 2013 wird auf 57,3 Mio. EUR festgesetzt, die auf den Planungszeitraum von 2007 bis 2013 entfallen. Die Finanzausstattung der Union für die Durchführung des Programms für den Zeitraum von 2014 bis 2017 wird auf 234,8 Mio. EUR festgesetzt, die auf den Planungszeitraum von 2014 bis 2020 entfallen.
- (2) Die Kommission setzt die finanzielle Unterstützung durch die Union gemäß der Haushaltssordnung um.
- (3) Die Kommission fasst ihren Beschluss über die jährlichen Mittelansätze unter Beachtung der Vorrechte des Europäischen Parlaments und des Rates.“

## *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

*Im Namen des Europäischen Parlaments*  
*Der Präsident*

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*

---